

**Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH)**

gemäß § 137 Absatz 3 Nr. 1 SGB V

und den Regelungen der Fortbildungsordnung der PKSH

Persönliche Angaben:

Name: Vorname:

Geburtsdatum:.....

Anschrift:

Straße: PLZ: Ort:

**Ich beantrage das Fortbildungszertifikat der PKSH gemäß § 137 Absatz 3 Nr. 1 SGB V,
weil ich in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus tätig bin**

für den Zeitraum 01.01.2009 – 31.12.2013
(nur in diesem Falle können sie nach den Übergangsregelungen des § 7 des G-BA-Beschlusses vom
19.03.2009 auch **Fortbildungspunkte aus dem Zeitraum 1.1.2007 bis 31.12.2008** mit anrechnen las-
sen)

für den Zeitraum _____._____ - _____._____

Für den Fall, dass mein Fortbildungszeitraum länger als fünf Jahre beträgt:

Ich war für folgende Zeiträume von jeweils mindestens drei Monaten am Stück
nicht in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus tätig:

1.:

2.:

3.:

Selbsterklärung Literaturstudium

Ich habe mich im maßgeblichen 5-Jahreszeitraum mittels Selbststudium (Fachlitera-
tur / Lehrmittel) fortgebildet und mache die hierfür vorgesehenen Fortbildungspunkte
geltend (Kategorie E; **max.** 50 Punkte in fünf Jahren und für ein Zertifikat). Diese
Punkte sollen in meinem Fortbildungskonto

am Anfang meines angegebenen 5-Jahres-Zeitraumes erfasst werden,
ersatzweise zum frühestmöglichen Datum (in der Regel zu empfehlen).

mit Datum vom erfasst werden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragstellerin / Antragsteller

☞ Wichtige Hinweise:

Dieser Antrag ist gebührenpflichtig. Ein Fortbildungszertifikat gemäß § 137 Absatz 3 Nr. 1 SGB V kann nur ausge-
stellt werden, wenn Sie mindestens 250 Fortbildungspunkte in dem maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen haben.
Legen Sie dem Antrag bitte **nur Kopien (keine Originale!!)** der Teilnahmebescheinigungen aller Fortbildungen bei
und - sofern es sich um nicht-akkreditierte Veranstaltungen handelt - weitere Unterlagen, mittels derer die Anerken-
nungsfähigkeit der Fortbildung ggf. geprüft werden kann. Aus Sicherheitsgründen sollten Sie alle Originalbescheini-
gungen solange aufbewahren, bis Sie Ihrer Nachweispflicht nachgekommen sind. Die PKSH behält sich vor, Original-
Teilnahmebescheinigungen anzufordern.